



Geschäftsordnung - EU-Umweltbüro

(Stand: September 2010)

Artikel 1: Organisation

- 1.1 Das EU-Umweltbüro steht allen Organisationen, Initiativen sowie Einzelpersonen offen, die sich vorrangig mit der Erhaltung der Umwelt, Natur und Tierwelt beschäftigen.
- 1.2 Das EU-Umweltbüro ist organisatorisch ein Bereich im Sinne des § 3 (2) o) und § 9 (3)g) der Statuten des Umweldachverbandes (UWD)
- 1.3 Das EU-Umweltbüro besitzt selbst keine Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2: Ziele und Aufgaben

Grundsätzliche Ziele des EU-Umweltbüros sind:

- die Sicherung des Rechtes der Menschen auf ein Leben in einer gesunden, ökologisch vielfältigen Umwelt
- die Sensibilisierung von Organisationen, Initiativen und einzelnen Personen sowie der gesamten Öffentlichkeit für ökologische Probleme
- die Entwicklung von staatenübergreifenden Strategien für eine ökologisch und sozial orientierte Europäische Union
- die verstärkte Integration österreichischer Interessen in der Europapolitik auf dem Gebiet von Umwelt-, Natur- und Tierschutz
- die Förderung der nationalen und staatenübergreifenden Zusammenarbeit der Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen (im Folgenden: Umweltorganisationen) im Bereich der Europapolitik
- die Vertretung gemeinsamer Interessen bzgl. umweltrelevanter Themen in der Europapolitik
- die Initiierung europabezogener Aktivitäten möglichst vieler Umweltorganisationen
- die Beratung und Information aller interessierten Umweltorganisationen

Das EU-Umweltbüro soll insbesondere alle österreichischen Umweltorganisationen sowie den grundsätzlichen Zielen verbundenen Initiativen und Einzelpersonen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im europäischen Kontext unterstützen.

Dies soll in der Funktion einer Service-, Informations- und Koordinationsstelle im speziellen durch folgende Aufgaben realisiert werden:

- 2.1 die den Umweltbereich im europäischen Kontext berührenden Informationen, Publikationen, Förderungsprogramme und Initiativen zu dokumentieren und den oben genannten Organisationen zugänglich zu machen. Dazu ist in erster Linie eine möglichst intensive Zusammenarbeit mit sowie regelmäßige Beobachtung der Aktivitäten von folgenden Einrichtungen anzustreben:
 - Kommission, Rat und Parlament der Europäischen Union (EU);
 - Europäischer Gerichtshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß, Ausschuß der Regionen, Europarat sowie weitere Einrichtungen der EU;

- Europäische Umweltverbände wie zB Europäisches Umweltbüro EEB, European Federation for Transport and Environment T&E oder Friends of the Earth Europe FoEE.
- 2.2 Umweltorganisationen und Initiativen bei der Aquisition und effizienten Abwicklung von EU-Förderungen zu beraten und Hilfestellung zu leisten;
 - 2.3 bei der Erarbeitung von gemeinsamen EU-Standpunkten österreichischer Umweltorganisationen und Initiativen koordinierend tätig zu sein;
 - 2.4 Kontakte zu mit EU-Angelegenheiten befassten Verwaltungsstellen, insbesondere dem BMU, sowie ähnlichen nationalen und internationalen Koordinationsstellen (zB EU-Koordination des Deutschen Naturschutzringes DNR) zu pflegen;
 - 2.5 zur Erfüllung dieser Aufgaben ein regelmäßiges Informationsmagazin und weitere Arbeitsbehelfe oder Publikationen zu erstellen sowie Veranstaltungen (Arbeitskreise, Seminare, Tagungen) abzuhalten oder daran teilzunehmen; darüber hinaus beim Informationsaustausch und der Informationsweitergabe moderne Mittel der Telekommunikation nutzbar zu machen.
 - 2.6 Die jeweiligen Aktivitäten des EU-Umweltbüros haben auf die hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Bedacht zu nehmen.

Artikel 3: Organe des EU-Umweltbüros

Organe des EU-Umweltbüros sind:

1. Das EU-Komitee (EUK)
2. Die Geschäftsführung

Artikel 4: Das EU-Komitee

4.1 Die Zusammensetzung des EU-Komitees: Im EUK können mit Sitz und Stimme mitwirken:

1. je ein/e VertreterIn von vereinsmäßig organisierten Umwelt-, Natur- oder Tierschutzorganisationen von bundesweiter Bedeutung, die an einer gedeihlichen Zusammenarbeit interessiert sind und ihr Interesse an einer aktiven Mitarbeit bekunden
 2. der/die österreichische VertreterIn im EEB und anderen europäischen Umweltverbänden
 3. der/die GeschäftsführerIn des Umweltdachverbandes
 4. ein/e VertreterIn des BMU
- 4.2 Weitere VertreterInnen von Umweltorganisationen sowie ExpertInnen können als BeraterInnen an den Sitzungen teilnehmen, stimmberechtigt sind aber nur die unter 4.1 angeführten Personen, die sich in der jeweiligen Anwesenheitsliste eingetragen und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.
- 4.3 Die unter 4.1 genannten Organisationen bzw. Dienststellen haben bekanntzugeben, ob sie zu einer Mitarbeit im EUK bereit sind, und dazu eine/n Delegierten für das EUK zu nominieren. Diese Vertretung kann auch nach den Themen der jeweiligen Tagesordnung wechseln. In diesem Fall haben die Organisationen bzw. Dienststellen den Wechsel der Geschäftsführung drei Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Die Mitglieder im EUK sind verpflichtet, die Aufgaben des EU-Umweltbüros nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des EU-Umweltbüros Schaden nehmen könnte.

4.5 Der/die GeschäftsführerIn des EU- Umweltbüros führt den Vorsitz bei den Sitzungen des EUK und nimmt daran beratend teil.

4.6 Einberufung des EUK

Das EUK wird von dem/der GeschäftsführerIn des EU-Umweltbüros mindestens zweimal im Jahr unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

4.7 Beschlußfassung

Grundsätzlich wird die Erzielung eines Konsenses unter den anwesenden Stimmberechtigten angestrebt. Kann hinsichtlich inhaltlicher Vorgaben an das EU-Umweltbüro kein Einvernehmen hergestellt werden, so gelten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

4.8 Aufgaben des EUK

1. Beratung des Jahresarbeitsprogrammes
2. Beratung des Budgetplans
3. Behandlung und Koordination von Themen, zu denen ein gemeinsamer Standpunkt erarbeitet werden soll
4. Entgegennahme von Berichten über Tätigkeiten der Organisationen im Sinne des Artikel 2, soweit sie nicht berechnigte Eigeninteressen derselben betreffen.

4.9 Beendigung des Teilnahme- und Stimmrechtes im EUK:

1. schriftliche Abberufung durch die nominierende Organisation oder Dienststelle
2. Beendigung der aktiven Mitarbeit im EUK über einen Zeitraum von drei Sitzungen, insbesondere bei unentschuldigtem Fernbleiben
3. bei Zuwiderhandeln gegen Punkt 4.4 mittels Mehrheitsbeschluß des EUK.

Artikel 5: Die Geschäftsführung

5.1 Die laufenden Angelegenheiten gemäß den Zielsetzungen und Aufgaben nach Artikel 2 sowie Bereiche, die durch die Vorgaben des BMU und des EUK umrissen werden, sind von der/dem GeschäftsführerIn mit Hilfe ihrer/seiner MitarbeiterInnen wahrzunehmen. Weiters obliegt ihr/ihm die Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes sowie des Budgetplans zur Beratung im EUK.

5.2 Finanzielle Angelegenheiten im Rahmen des genehmigten Budgets sind nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und gemäß den Erfordernissen der Statuten des Umweldachverbandes von der Geschäftsführung abzuwickeln.

5.3 Die Berichterstattung über die laufenden Agenden und die Erstellung von Halbjahresberichten für das EUK obliegt ebenso der Geschäftsführung.

5.4 Einladungen inkl. Erstellung der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen des EUK, Anfertigung sowie Versand eines Ergebnisprotokolles der Sitzungen des EUK an die jeweiligen TeilnehmerInnen sind von der Geschäftsführung abzuwickeln.

Artikel 6: Aufbringung finanzieller Mittel

6.1 Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des EU-Umweltbüros werden aufgebracht durch:

1. Förderungen
2. Einnahmen für die Durchführung von Projekten
3. sonstige Zuwendungen Dritter.

Artikel 7: Auflösung

- 7.1 Die Auflösung des EU-Umweltbüros erfolgt durch den Vorstand des Umweltdachverbandes - ÖGNU nach Befassung des EU-Komitees.
- 7.2 Bei Auflösung des EU-Umweltbüros sind nicht verbrauchte Fördermittel an die anweisenden Stellen zurückzuerstatten. Sonstige, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Guthaben sind dem gemeinnützigen Zweck des Umweltdachverbandes entsprechend für EU-bezogene Tätigkeiten zu verwenden.

Geschäftsordnung Basiert auf:

Statuten des Umweltdachverbandes

Geschäftsordnung des Umweltdachverbandes

Kanzleiordnung des Umweltdachverbandes

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 2.2.1996

Zuletzt geändert in der Vorstandssitzung am 16.7.1998